

**Tarifvertrag**  
**über eine einmalige Corona-Sonderzahlung**  
**(TV JKB- Corona-Sonderzahlung 2020)**  
**vom 20. November 2020**

Zwischen

der Stiftung Jüdisches Krankenhaus Berlin (Stiftung bürgerlichen Rechts)

und

dem Marburger Bund

Landesverband Berlin/Brandenburg

vertreten durch den Vorstand,

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-Entgelt Ärzte JKB fallen (§ 1).

## **§ 2**

### **Einmalige Corona-Sonderzahlung**

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona Sonderzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro, die mit der Vergütung des Monats Dezember 2020 ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

#### Protokollerklärung zu Abs. 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona Sonderzahlung wird zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung der Arbeitgeberin zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG.
2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 13 TV Ärzte JKB genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Absatz 2 und 3 TV Ärzte JKB), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte Ärzt\*innen erhalten die Corona Sonderzahlung nach Absatz 1 anteilig nach ihrem Teilzeitfaktor. <sup>2</sup>Ausschlaggebend ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für den Monat Dezember 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten und Laufzeit**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 20. November 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Er endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Berlin, den 20. November 2020

---

Stiftung Jüdisches Krankenhaus Berlin  
Stiftung bürgerlichen Rechts

---

Marburger Bund  
Landesverband Berlin-Brandenburg